

Amtliche Bekanntmachung Nr. 76/2026

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Wochenmarktes in der Stadt Herzogenrath

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung am 06.10.2026 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle in der Stadt Herzogenrath veranstalteten Wochenmärkte.

§ 2

Gebührenpflicht

Für die Benutzung eines Standplatzes zum Feilbieten von Waren auf den Wochenmärkten im Gebiet der Stadt Herzogenrath wird eine Benutzungsgebühr erhoben.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Die Gebühren schuldet derjenige, der eine Marktfläche in Anspruch nimmt.
- (2) Der Beauftragte haftet neben dem Auftraggeber.

§ 4

Entstehung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn der Benutzung oder Inanspruchnahme der Fläche.

§ 5

Gebührenberechnung

- (1) Die Berechnung der Gebühr erfolgt nach der für die Aufstellung des Verkaufsstandes in Anspruch genommenen Marktplächen.
- (2) Die Gebühr beträgt 1,00 EUR je qm für die in der Marktordnung festgesetzte Verkaufszeit.
Angefangene qm werden voll berechnet.
- (3) Die Mindestgebühr beträgt 5,00 EUR.
- (4) Für Kraftfahrzeuge des Standinhabers, die mit Erlaubnis des Marktmeisters hinter dem eigentlichen Verkaufsstand abgestellt werden, wird keine Gebühr erhoben.
- (5) Für die Marktstände, die für ihre Waren einer Kühlung bedürfen, wird eine Stromkostenpauschale von 3,00 € je Markttag erhoben.

§ 6

Fälligkeit und Zahlung der Gebühren

- (1) Die Gebühr ist nach Aufforderung sofort an die Bediensteten der Stadt zu zahlen.
- (2) Bei Zahlung der Gebühr wird eine Quittung ausgestellt, die während der Marktzeit auf Verlangen dem Marktmeister oder einem sonstigen Beauftragten der Stadt vorzulegen ist.
- (3) Die Gebühr der Beschicker, die dauerhaft die Märkte beschicken, ist 1/4-jährlich im Voraus auf eines der Konten der Stadtkasse Herzogenrath zu entrichten.

§ 7

Rechtsbehelfe und Zwangsmaßnahmen

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils geltenden Fassung und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Land Nordrhein-Westfalen (AGVwGO NRW) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Rückständige Gebühren, Auslagen und Kosten werden im Verwaltungszwangsverfahren nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für

das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) in der jeweils geltenden Fassung beigegeben.

- (3) Für die Maßnahmen zur Erzwingung von Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen nach den Vorschriften dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8

In-Kraft-Treten

Die Gebührensatzung tritt am 01.11.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung vom 11.12.1975 in der zurzeit gültigen Fassung außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Wochenmarktes in der Stadt Herzogenrath wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 06.10.2026 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO -) vom 26. August 1999 in der zurzeit geltenden Fassung verfahren worden ist.

Herzogenrath, den 06.10.2026

gez. Dr. Benjamin Fadavian
Bürgermeister